

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
„Energie und Infrastruktur Altomünster“
Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Altomünster
vom 19.04.2023**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt der Markt Altomünster

folgende

**Unternehmenssatzung
für das
„Kommunalunternehmen für Energie und Infrastruktur Altomünster“
Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Altomünster**

**§1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das „Kommunalunternehmen für Energie und Infrastruktur Altomünster“ ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Altomünster in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AltoPower - Kommunalunternehmen für Energie und Infrastruktur Altomünster“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Altomünster“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU AltoPower“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz im St.-Altohof 1 im Markt Altomünster.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Marktes und der Umschrift „Bayern – Markt Altomünster“.

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Der Markt überträgt dem Kommunalunternehmen umfassend die Aufgabe der Versorgung des Marktgebiets mit Strom, Gas und Fern- bzw. Nahwärme, insbesondere aus Erneuerbaren Energien. Diese Aufgabenübertragung beinhaltet die Organisation und die effektive Umsetzung:
 - a) der Planung, der Projektierung, der Errichtung, der Finanzierung, der Abnahme, der Inbetriebsetzung und des Weiterbetriebs von Projekten und baulichen Anlagen, die der Energieversorgung sowie der Daseinsvorsorge des Marktes dienen;
 - b) von Tätigkeiten im Bereich der Energieerzeugung, -versorgung, -speicherung sowie des landkreisweiten Energievertriebs;
 - c) die Erschließung von Bauflächen und die Errichtung der Infrastruktur, sowie
 - d) das Betreiben und die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen;
 - e) der Sanierung von Wohngebäuden;

- f) Bewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften.
Der Markt kann dem Kommunalunternehmen durch Beschluss weitere Projekte im Bereich der Daseinsvorsorge übertragen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
 - (3) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
 - (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. (1) bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen, wenn der Markt einen entsprechenden Beschluss fasst.
 - (5) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Marktes Altomünster Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund vom Verwaltungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen werden. Dabei muss gleichzeitig ein neuer Vorstand bestellt werden. Wird kein neuer Vorstand bestellt, ist der Beschluss wirkungslos.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist allein vertretungsbe-rechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Desweiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Altomünster ha-

ben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates (ohne Stimmrecht) teil.
- (8) Mit dem Vorstand wird ein Dienstvertrag geschlossen, der seine Aufgaben und die Vergütung regelt. In diesem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass der Vorstand verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a des Handelsgesetzbuchs dem Verwaltungsrat jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand ist für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des Kommunalunternehmens zuständig. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister des Marktes Altomünster. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat bestellt.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt grundsätzlich sechs Jahre und endet mit Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden eines nicht dem Gemeinderat angehörigen weiteren Mitglieds. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu zu wählenden Mitglieder weiter aus.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat ein Mitglied nur einstimmig abberufen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung, soweit dies über die Regelungen dieser Unternehmenssatzung hinaus erforderlich ist.
- (7) Der Verwaltungsrat hat dem Markt Altomünster auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 30,- € pro Sitzung.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 - c) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Entgelte und Abgaben;
 - f) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - i) Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt;
 - j) Aufnahme von Darlehen;
 - k) Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - l) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von 40.000,- €. Bei Verträgen, die eine mehrjährige Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 10.000,- €;
 - m) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000,- € übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 20.000,- €;
 - n) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 20.000,- € gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch.
- (4) Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor Entscheidungen nach Absatz 3 Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder unter Voraussetzungen des Absatz 3 elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail, und die Tagesordnung durch einen, mit dieser E-Mail versandten Link, auf einem tech-

nisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens am siebten Tag vor Sitzung zugehen.

- (4) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 3 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem nach Absatz 3 Satz 1 bereitgestellt. Sie werden auf Wunsch per Post an die Verwaltungsratsmitglieder versandt.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Frist kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (7) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (8) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände beantragt.
- (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (10) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (11) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (13) Die Beschlussfassung kann, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder zu einer Sitzung des Verwaltungsrats) außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronisch erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Absatz 8 gilt entsprechend.

- (14) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und/oder nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verwaltungsratsmitglieder aus. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Verwaltungsrat gemäß genehmigt.
- (15) Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

- (1) Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Energie und Infrastruktur Altomünster, Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Altomünster“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Stellvertreter des Vorstandes unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Markt Altomünster unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Unternehmenssatzung.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Markt über.

§ 13 Bekanntmachungen

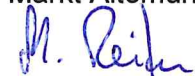
Satzungen des Kommunalunternehmens werden durch Niederlegung in der Verwaltung des Marktes Altomünster und durch Bekanntmachung der Niederlegung digital über das Internet (Homepage des Kommunalunternehmens oder Homepage des Marktes Altomünster) oder durch Anschlag an der Gemeindetafel in Altomünster bekanntgegeben.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Unternehmenssatzung. Gleichzeitig tritt diese Unternehmenssatzung in Kraft.

Altomünster, den 19.04.2023

Markt Altomünster



Michael Reiter
Erster Bürgermeister

